

Merkblatt zur Verhinderung der Legionellenkrankheit

Stand Juli 2009

Bitte leiten Sie dieses Merkblatt an die von Ihnen beauftragten Dienstleister (Agenturen, Messebauer usw.) weiter.

Es gelten grundsätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Technischen Richtlinien des Veranstalters, DEMAT GmbH, sowie die gültigen und anerkannten Regeln der Technik und die diesbezüglich geltenden Vorschriften wie DIN, VDE, UVV, BGV C1 sowie die MVStättV.

Zusätzlich gelten hier insbesondere die folgenden Auflagen:

Im Auftrag des Ordnungsamtes teilen wir Ihnen mit, dass bei allen Exponaten, in denen sich Wasser befindet und bei denen durch die Wasserbewegung, Luftsprudel oder andere Einflüsse Aerosol entstehen und abgegeben werden kann, eine permanente chemische Desinfektion zur Verhinderung von Legionelleninfektionen gefordert wird.

Es sind folgende Richtwerte nach Vorgabe des Ordnungsamtes einzuhalten:

- freies Chlor: oberer Richtwert: 1,5 mg/l unterer Richtwert: 0,5 mg/l
- pH-Wert: oberer Richtwert: 8 unterer Richtwert: 6

Dieses betrifft Whirlpools, diverse Badewannen, Springbrunnen usw. Hierbei müssen Chlortabletten für die Desinfektion eingesetzt werden, da diese sicherheitstechnisch weniger bedeutsam sind als Chlorbleichlauge oder Chlorgas. Wird das Wasser in den Exponaten täglich erneuert und findet vor der täglichen Neubefüllung eine Reinigung zur Entfernung der ggf. gebildeten Biofilme statt, ist die Desinfektion verzichtbar.

Bei der Verwendung der Chlorprodukte und der pH-Korrekturmittel sind die einschlägigen Bestimmungen der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV) und der Chemikalienverbots-Verordnung (ChemVerbots V) zu befolgen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Hentschel vom Stadtgesundheitsamt in Frankfurt/Main (Tel. +49 / (0) 69 / 21 23 35 69) oder Herr Rangol, Geschäftsführer Bundesverband Schwimmbad und Wellness (BSW), (Tel. +49 / (0) 221 / 271 66 90) zur Verfügung.

Unsere Technischen Richtlinien finden Sie auf unser Homepage www.turnmilltec.com.